

**SATZUNG DES
ROLLSTUHLFAHRERFANCLUB
VfL-Osnabrück-Lila-weiße-Rollifanten e.V.
von 04.03.2004**

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen: Rollstuhlfahrerfanclub VfL-Osnabrück Lila-weiße-Rollifanten und ist in das Vereinsregister mit den Namenszusatz eingetragener Verein in abgekürzter Form e.V. eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Osnabrück.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 GRÜNDUNG

1. Der Verein wurde am 04.03.2004 in der Lagerhalle Rolandmuer 5 in Osnabrück gegründet.
2. Gründungsmitglieder laut Anlage.

§ 3 ZWECK DES VEREINS

1. Der Verein dient ausschließlich der Fürsorge der behinderten Rollstuhlfahrer. Es werden ausschließlich bedürftige Personen im Sinn des § 53 AO unterstützt.
2. Der Verein will Rollstuhlfahrer zu mehr Eigeninitiative motivieren, um die häusliche Isolation zu überwinden und ihnen die Teilnahme am öffentlichen Leben zu erleichtern. Hierzu organisiert der Verein Besuche und Busfahrten zu sportlichen und andere Veranstaltungen (z.B. VfL Osnabrück) um damit auch das Miteinander und Verständnis zwischen Behinderten und Nichtbehinderten zu fördern.
3. Im Rahmen der Fürsorge wird der Verein zu Auswärtsfahrten behindertengerechte Fahrzeuge organisieren und für die unterschiedlichen Betreuungserfordernissen entsprechende Begleitpersonen besorgen.
4. Der Verein sucht die Zusammenarbeit mit Sportveranstaltern, Behörden öffentlichen Organisationen und Presse zur Verbesserung des behindertengerechten Zugangs und Ausbaus von Sportstätten, Sportstadien und öffentlichen Gebäuden.

§ 4 GEMEINÜTZIGKEIT DES VEREINS

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Alle Mittel werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Lediglich die Organe des Vereins können verlangen, ihre Auslagen gegen Nachweis erstattet zu bekommen.
5. Die Vereinsämter sind Ehrenämter
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an eine Steuerbegünstigte Körperschaft, oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, zwecks Verwendung für mildtätige Zwecke in der Behindertenarbeit.

§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
2. Anträge auf Eintritt sind beim Vorstand (§ 10 Absatz 1) schriftlich einzureichen.
3. Beschränkt geschäftsfähige Personen, insbesondere Minderjährige bedürfen zur Aufnahme der schriftlichen Einverständniserklärung ihrer gesetzlichen Vertreters. Diese sind für sie auch stimmberechtigt, sofern sie das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
4. Über Aufnahme entscheidet der Vorstand (§ 10 Absatz 1).
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
6. Der Aufnahmeantrag gilt als nicht angenommen, wenn binnen 5 Wochen nach Einreichung des Antrages auf Beitritt schriftlich widersprochen wurde. Der Vorstand (§ 10 Absatz 1) kann bei vorliegen von triftigen Gründen eine Aufnahme ablehnen.

§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an den Versammlungen und Veranstaltungen teilzunehmen und in allen Vereinsangelegenheiten den Rat und die Unterstützung der Vereinsorgane in Anspruch zu nehmen
2. Jedes Mitglied ist berechtigt an den Vorstand oder an die Mitgliederversammlung Anträge zu richten. Anträge die auf die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung gesetzt werden sollen, müssen mindestens 4 Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein.
3. Die Mitglieder sind an der Satzung und Beschlüsse der Vereinsorgane gebunden. Sie verpflichten sich, den Verein zur Erreichung seiner Ziele tatkräftig zu unterstützen. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet und angehalten, sich bei öffentlichen Veranstaltungen (etc.) so zu verhalten, dass dem Verein kein Schaden am Ruf und Ansehen entsteht.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den festgesetzten Mitgliedsbeitrag (§ 7) pünktlich zu entrichten und Änderungen ihrer Postanschrift (etc) dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 MITGLIEDSBEITRAG

1. Die Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge sowie Umlagen werden ebenso wie die Zahlungsmodalitäten von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Vorstand kann Beiträge auf Antrag stunden und/oder erlassen.
3. Mitglieder, die Empfänger von Sozialhilfe sind, zahlen nur den halben Mitgliedsbeitrag.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben und ist im Juni des laufenden Kalenderjahres per Lastschrift oder durch Überweisung zu zahlen.

§ 8 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes
 - b) durch Austritt aus dem Verein
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste

2. Der Austritt aus dem Verein ist dann wirksam wenn er 6 Wochen vor Ende des Kalenderjahres dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
3. Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden , wenn seit der Absendung der zweiten Mahnung 3 Monate verstrichen sind. In der Mahnung muß auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die zweite Mahnung muß mit eingeschriebenen Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem unter Setzung einer angemessenen Frist von 20 Tagen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.
5. Dem Betroffenen ist der Ausschluß schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluß steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheiden vorzulegen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschlußbeschuß als nicht erlassen.

§ 9 Vereinsorgane

1. Vereinsorgane sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 10 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem stellvertretenden Schriftführer
 - e) dem Kassenwart
 - f) sowie den Beisitzern, welche wie folgt in der Anzahl zu wählen sind:

bis zu 15 Mitgliedern	1 Beisitzer
16 bis 35 Mitglieder	2 Beisitzer
36 bis 50 Mitglieder	3 Beisitzer
über 51 Mitglieder	4 Beisitzer

2. Der unter Absatz 1. Genannte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Die Vorstandsmitglieder sind in geheimer Abstimmung zu wählen, wenn dies mindestens von 5 Mitgliedern gewünscht wird (vgl §15 Absatz 1). Sie müssen das 18 .Lebensjahr vollendet haben. Mindestens 50 % des Vorstandes müssen behinderte sein, um die Belange der Behinderten zu wahren. Die Wiederwahl eines Vorstandmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

3. Das Amt eines Vorstandmitgliedes erlischt durch Tod, mit dem Ausschluß aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied oder der gesamte Vorstand mit 2/3 Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen aus seinem Amt enthoben werden. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Übertragene Vollmachten des Vereins verlieren bei Ausscheiden aus dem Vorstand ihr Gültigkeit.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied, egal aus welchen Gründen vorzeitig aus, so kann sich die Vorstandschaft bis zum Ersatz oder zur Neuwahl kommissarisch ergänzen.

5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Dabei sind insbesondere der im § 3 der Satzung festgelegte Zweck des Vereins zu beachten. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung.
 - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes.
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme, Ausschluß und Streichung von Vereinsmitgliedern.

- g) Die Beschlussfassung über Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit in Sitzungen, wobei mehr als 4 seiner Mitglieder anwesend sein müssen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bzw. des bei Verhinderung ihn vertretenden Stellvertreters. Der Sitzungsleiter wird in diesem Fall von den Vorstandsmitgliedern bestimmt.
 7. Nach außen wird der Verein vertreten durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist allein im Rahmen der Vertretung vertretungsberechtigt.
 8. Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder telefonisch einberufen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung bei Einberufung des Vorstandes ist nicht erforderlich.
 9. Dem Kassierer obliegt die Verwahrung und Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist zu genauer und sorgfältiger Buchführung verpflichtet. Der Kassierer hat jährlich über die Verwendung der Finanzen des Vereins Rechenschaft abzulegen und dies durch zwei, nicht dem Vorstand anhörende, zu wählende Personen prüfen zu lassen. Der Kassierer hat den Vorstand über sämtliche Ausgaben und Abhebungen vom Konto des Vereins zu informieren. Für Bankabhebungen ist die Unterschrift des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden erforderlich.

§ 11 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. An ihr können teilnehmen:
 - a) alle Mitglieder, welche das 14. Lebensjahr vollendet haben, mit Stimm- und Wahlrecht.
 - b) Die gesetzlichen Vertreter aller übrigen Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht
2. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet zu Beginn eines jeden Jahres, spätestens bis zum 31. März statt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit 14-tägiger Voranmeldung einzuberufen wenn:
 - a) der Vorstand dies beschließt
 - b) $\frac{1}{4}$ der Mitglieder (§ 11 Absatz 1 a und b) diese schriftlich beim Vorstand beantragt

c) ein Vorstandsmitglied ausscheidet

5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

§ 12 FORM DER EINBERUFUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen. Die Berufung der Versammlung muss Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.
2. Die Frist beginnt am Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder.

§ 13 BESCHLUSSFÄHIGKEIT

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlussfassung über Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Ist eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
4. Die Einladung zu der weiteren Mitgliederversammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (§ 13 Absatz 5) zu enthalten.
5. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 14 BESCHLUSSFASSUNG

1. Es wird von den stimmberechtigten Vereinsmitgliedern durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der stimmberechtigten Anwesenden ist schriftlich oder geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 3.. Bei einer Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) einer Änderung des Zecks des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet und können demnach auch nicht als Nein-Stimme gezählt werden.

§ 15 BEURKUNDUNG DER VERSAMMLUNGSBESCHLÜSSE

- 1: Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist ein Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die gesamte Niederschrift.
4. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.

§ 16 STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT

1. Stimmrecht besitzen alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur in persönlicher Anwesenheit ausgeübt werden.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 17 KASSENFÜHRUNG

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

3. Die bei der Hauptversammlung gewählten Revisoren überprüfen 4 Wochen vor der ordentlichen Hauptversammlung die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege. Sie haben dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten bei der Jahreshauptversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung des Kassengeschäfts die Entlastung des Kassierers.
4. Auf Antrag von mindestens 10 % der stimmberechtigten Vereinsmitgliedern kann beim Vorstand schriftlich eine Kassenprüfung beantragt werden. Bei der dann innerhalb 1 Woche durchzuführenden Kassenprüfung hat der Kassierer und noch ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend zu sein.
5. Ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied, das nicht dem Vorstand angehört und nicht zu den 10 % gehört, die die Kassenprüfung schriftlich beantragt haben, hat das Protokoll zu führen.

§ 18 ENTLASTUNG

1. Bei Mitgliederversammlungen mit Vorstandswahlen ist der Punkt Entlastung in die Tagesordnung nach den jeweiligen Rechenschaftsberichten und vor den durchzuführenden Neuwahlen aufzunehmen.
2. Wird die Entlastung auch nur von einem anwesenden stimmberechtigten Mitglied verweigert, so ist hierüber eine Aussprache zu führen und ein Ergebnis über Beschluss der Anwesenden mit 2/3 der Mehrheit zu erzielen.
3. Der bisherige Vorstand bleibt dann bis zu diesem Termin weiter im Amt und hat eine für das Wohl der Vereinsgemeinschaft gütliche Klärung und Einigung herbeizuführen.

§ 19 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer einzig zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Siehe §14 Absatz 3 der Satzung.
2. Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Siehe § 4 Absatz 6 der Satzung.

§ 20 INKRAFTTRETEN

1. Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form von der Gründungsversammlung am 04.03.2004 angenommen und beschlossen.

Osnabrück, den 04.03.2004